



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Medien

Referenz/Aktenzeichen: 313.0/1000331175

# Informationsblatt

## Welche Bestimmungen gelten für meldepflichtige Radios?

Biel, November 2018 (*aktualisiert 11.12.2020*)

## Wie ist die Meldepflicht zu erfüllen

### 1. Formular

- Der Veranstalter muss sich beim BAKOM als meldepflichtiger Veranstalter anmelden:

Vgl. das Formular unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/meldepflicht-fuer-radio-und-fernsehveranstalter.html>

### 2. Welche Verbreitungs- und Zugangsbedingungen gelten?

- Es besteht kein gesetzliches Zugangsrecht für die drahtlos-terrestrisch oder leitungsgebundene Verbreitung des Programms (DAB+, Kabelnetze etc.).

### 3. Was bedeutet die Meldepflicht in publizistischer Hinsicht?

- Es ist kein Leistungsauftrag zu erbringen.
- Es gelten elementare Mindestanforderungen an den Programminhalt (Art. 4 RTVG) wie die fundamentalen Grundrechte und das Sachgerechtigkeitsgebot.
- Die Vorgaben zum Jugendschutz gelten (Art. 5 RTVG).

### 4. Was bedeutet die Meldepflicht in finanzieller Hinsicht?

- Keine Entrichtung einer Konzessionsabgabe.

### 5. Wie verhält es sich mit der Technologieförderung?

- Ab 1. Februar 2023 wird es voraussichtlich keine Technologieförderung mehr geben. Dies gilt für alle Veranstalter (konzessioniert, meldepflichtig).

### 6. Welche Berichterstattungspflicht ans BAKOM gilt?

- Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von mehr als einer Million Franken müssen einen kurzen Jahresbericht einreichen (vgl. exemplarische Beispiele unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Elektronische Medien > Informationen über Radio- und Fernsehveranstalter > Datenbank Übersicht Radio- und Fernsehveranstalter).

### 7. Welche Regeln gelten im Bereich Werbung und Sponsoring?

- Werbung für Tabak ist verboten und für alkoholische Getränke und Heilmittel eingeschränkt. Unzulässig ist politische Werbung und Werbung für religiöse Bekenntnisse.
- Betreffend die Werbedauer bestehen keine Beschränkungen.
- Unterbrecherwerbung ist für Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten verboten. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr zur Einfügung von Werbung.
- Die Sponsoringbestimmungen des RTVG gelten.
- Vgl. <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/werbung-und-sponsoring/werbe-und-sponsoringrichtlinien.html>

### 8. Weitere Besonderheiten

Es bestehen keine Bekanntmachungspflichten (z.B. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen).